

Corona: Übersicht der aktuellen Einreisebestimmungen

Stand: 12. August 2021

Die Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 ([Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes](#), CoronaEinrVO) führt die Regelungen der ursprünglichen Corona-Einreiseverordnung Bund, der Coronavirus-Schutzverordnung und der Corona-Einreiseverordnungen der einzelnen Bundesländer zusammen. Damit regelt sie bundesweit einheitlich

- eine **Anmeldepflicht** (1.),
- eine **Nachweispflicht** (2.),
- eine **Absonderungspflicht** (3.) sowie
- das **Beförderungsverbot aus Virusvariantengebieten** (4.).

Hinweis:

Seit dem 1. August 2021 werden Risikogebiete vom Bundesgesundheitsministerium im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesinnenministerium nur noch in zwei Kategorien ausgewiesen: Hochrisikogebiete und Virusvariantengebiete. Die Kategorie der „einfachen“ Risikogebiete ist entfallen. Das Entfallen der Kategorie der „einfachen“ Risikogebiete bedeutet laut Robert Koch-Institut (RKI) nicht, dass für diese Gebiete kein Risiko mehr besteht. Es besteht vielmehr weltweit ein relevantes erhöhtes Infektionsrisiko.

- **Hochrisikogebiete** können Gebiete mit besonders hohen Fallzahlen sein, z. B. beim Vergleich der Höhe des Mehrfachen der mittleren 7-Tage-Inzidenz je 100.000 Einwohner in der Bundesrepublik Deutschland. Indiz ist regelmäßig eine 7-Tage-Inzidenz von deutlich über 100. Es kann sich auch um Gebiete handeln, in denen aufgrund quantitativer oder qualitativer Kriterien (z. B. aufgrund der dort vorhandenen Ausbreitungsgeschwindigkeit, einer hohen Hospitalisierungsrate, einer geringen Testrate bei gleichzeitig hoher Positivitätsrate oder aufgrund nicht ausreichend vorhandener oder verlässlicher epidemiologischer Daten) Anhaltspunkte eines gefährlichen Infektionsgeschehens vorliegen.
- **Virusvariantengebiete** können Gebiete sein, in denen eine Virusvariante (Mutation) des Coronavirus SARS-CoV-2 verbreitet aufgetreten ist, die nicht zugleich in Deutschland verbreitet auftritt und von der anzunehmen ist, dass von ihr ein besonderes Risiko ausgeht. Solche besonderen Risiken können sich unter anderem daraus ergeben, dass die Krankheitsschwere verstärkt oder gegen die Wirkung einer durch Impfung oder überstandene COVID-Infektion erreichte Immunität abgeschwächt ist.

1. Anmeldepflicht

Personen, die aus einem [Hochrisikogebiet](#) oder einem [Virusvariantengebiet](#) nach Deutschland einreisen, unterliegen grundsätzlich einer **digitalen Anmeldepflicht** gemäß § 3 Abs. 1 CoronaEinrVO.

a. Digitale Anmeldung

Danach sind Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen und sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum geplanten Zeitpunkt der Einreise (vgl. § 2 Nr. 1 CoronaEinrVO) als **Hochrisikogebiet** oder **Virusvariantengebiet** (vgl. § 2 Nr. 3 und 3a CoronaEinrVO) eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, verpflichtet, **vor der Einreise** digital unter <https://www.einreiseanmeldung.de> folgende Angaben mitzuteilen:

- ihre personenbezogenen Angaben nach § 2 Nr. 16 des IfSG,
- das Datum ihrer voraussichtlichen Einreise,
- ihre Aufenthaltsorte bis zu zehn Tage vor und nach der Einreise,
- das für die Einreise genutzte Reisemittel und vorliegende Informationen zum Sitzplatz,
- Angaben, ob ein Impfnachweis vorliegt,
- Angaben, ob ein Testnachweis bzw. Genesenennachweis vorliegt,
- Angaben, ob bei ihnen typische Anhaltspunkte für eine Infektion mit Coronavirus vorliegen.

Nach vollständiger Angabe aller notwendigen Informationen erhalten Einreisende eine PDF-Datei als Bestätigung.

Ausnahmsweise kann die Einreiseanmeldung auch durch eine analoge [Ersatzmeldung](#) erfolgen (§ 3 Abs. 2 CoronaEinrVO).

Die Anmeldepflicht gilt für Personen jeder Alterstufe; auch Kinder unter 12 Jahren sind von der Pflicht nicht ausgenommen.

b. Verpflichtung zur Mitführung der Bestätigung der digitalen Anmeldung

Die **Bestätigung der erfolgreich durchgeführten digitalen Anmeldung** (oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmeldung) haben Einreisende **bei der Einreise mitzuführen** und – für den Fall der Inanspruchnahme eines **Beförderers** i. S. d. § 2 Nr. 14 CoronaEinrVO – dem Beförderer **vor der Beförderung** (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 CoronaEinrVO) oder auf Aufforderung den **Grenzkontrollbehörden** (§ 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 CoronaEinrVO) **vorzulegen**.

c. Ausnahmen von der Anmeldepflicht

Von der **Anmeldepflicht** ausgenommen sind gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 CoronaEinrVO u. a. Personen, die

- durch ein **Hochrisikogebiet** oder **Virusvariantengebiet** lediglich **durchgereist** sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten (Nr. 1),
- nur zur **Durchreise** in die Bundesrepublik **Deutschland** einreisen (Nr. 2),
- bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte als **Transportpersonal** in die Bundesrepublik Deutschland einreisen (Nr. 3); die Ausnahme gilt nicht, wenn sich das Transportpersonal in den letzten zehn Tagen vor der Einreise mehr als 72 Stunden in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten hat und sich mehr als 72 Stunden in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten wird (§ 6 Abs. 1 S. 4 1. HS CoronaEinrVO),
- sich im Rahmen des **Grenzverkehrs** weniger als **24 Stunden** in einem Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen (Nr. 6),
- **Grenzpendler** und **Grenzgänger** (Nr. 7), mit der Maßgabe, dass die **Tätigkeit** für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe **dringend erforderlich und unabdingbar** ist (§ 6 Abs. 1 S. 3 CoronaEinrVO),
- bei Aufenthalt von weniger als **72 Stunden** in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet aufgrund des **Besuchs von Verwandten** ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts einreisen (Nr. 11 a)); die Ausnahme gilt **nicht bei Einreisen aus Virusvariantengebieten** (§ 6 Abs. 1 S. 2 CoronaEinrVO).

Im Sinne der Coronavirus-Einreiseverordnung ist ein

- **Grenzpendler**
eine Person, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz hat und die sich **zwingend notwendig zum Zwecke ihrer Berufsausübung**, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in das Ausland begibt und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehrt (§ 2 Nr. 11 a) CoronaEinrVO), oder diejenige sorgeberechtigte Person oder Betreuungsperson, die eine Person zu ihrer Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte bringt oder sie dort abholt (§ 2 Nr. 11 b) CoronaEinrVO),
- **Grenzgänger**
eine Person, die im Ausland ihren Wohnsitz hat und die sich **zwingend notwendig zum Zwecke ihrer Berufsausübung**, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in die Bundesrepublik Deutschland begibt und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehrt (vgl. § 2 Nr. 12 a) CoronaEinrVO), oder diejenige sorgeberechtigte Person oder Betreuungsperson, die eine Person zu

ihrer Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte bringt oder sie dort abholt (vgl. § 2 Nr. 12 b) CoronaEinrVO),

- **Transportpersonal**

Personen, die einreisen, um beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg zu transportieren (§ 2 Nr. 13 CoronaEinrVO).

Das Vorliegen der Voraussetzungen einer Ausnahme ist auf Verlangen des Beförderers oder der Grenzkontrollbehörde in geeigneter Form glaubhaft zu machen, z. B. durch Vorlage von Fahrscheinen oder Buchungsbestätigungen (§ 7 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 2 CoronaEinrVO).

Für Personen, die zum Zwecke einer Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, kann auch der Arbeitgeber (oder ein sonstiger Dritter) den Nachweis erbringen (§ 7 Abs. 2 S. 3 CoronaEinrVO).

2. Nachweispflicht

Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, unterliegen (**unabhängig von der Art des Verkehrsmittels** und unabhängig davon, ob ein Voraufenthalt in einem Hochrisiko- bzw. Virusvariantengebiet stattgefunden hat) grundsätzlich gemäß § 5 CoronaEinrVO bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland einer **Nachweispflicht**. An diese Nachweispflicht werden unterschiedliche Anforderungen gestellt – je nachdem, ob die Person aus einem **Hochrisikogebiet** (b.) oder einem **Virusvariantengebiet** (c.) einreist.

a. Anforderungen an die Nachweispflicht

Als Nachweis gelten grundsätzlich ein **Testnachweis**, ein **Genesenennachweis** sowie ein **Impfnachweis** i. S. d. § 2 Nrn. 6, 8 und 10 CoronaEinrVO.

aa. Testnachweis

Als Testnachweis gilt ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Der Nachweis ist auf **Papier** oder in einem **elektronischen Dokument** in **deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache** zu erbringen.

Anerkannt werden grundsätzlich Verfahren der Nukleinsäureamplifikationstechnik (**PCR, LAMP, TMA**) und **Antigentests** zum direkten Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2. **Antikörper-Tests** werden **nicht** anerkannt. **Antigen-Schnelltests** werden nur anerkannt, wenn sie die von der WHO empfohlenen Mindestkriterien erfüllen (u. a. $\geq 80\%$ Sensitivität und $\geq 97\%$ Spezifität).

Der Testnachweis muss sich jeweils auf einen Test beziehen, der **max. 48 Stunden** (bei **Antigen-Tests**) oder **72 Stunden (PCR, PoC-PCR** oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) zurückliegt. Für die Berechnung dieser Zeiträume ist der **Zeitpunkt der Einreise** i. S. d. § 2 Nr. 1 CoronaEinrVO maßgeblich. Bei **Virusvariantengebieten** verkürzt sich die Frist bei **Antigen-Tests auf 24 Stunden**.

Die Testung muss in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der [Coronavirus-Testverordnung](#) oder im Rahmen einer betrieblichen Testung i. S. d. Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, vorgenommen oder überwacht worden sein oder im Ausland von einer nach dem Recht des jeweiligen Staates befugten Stelle vorgenommen oder überwacht worden sein.

bb. Genesenennachweis

Als Genesenennachweis gilt ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Der Nachweis ist auf **Papier** oder in einem **elektronischen Dokument** in **deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache** zu erbringen. Die vergangene und zugrundeliegende Testung muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (**PCR, PoC-PCR** oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt sein und muss **mindestens 28 Tage** sowie **max. sechs Monate zurückliegen**.

cc. Impfnachweis

Als Impfnachweis gilt ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 mit einem oder mehreren vom [Paul-Ehrlich-Institut anerkannten Impfstoffen](#) und muss entweder aus einer anerkannten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, bestehen und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein, oder bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis bestehen.

Zum **Nachweis der Impfung** müssen folgende Daten enthalten sein:

- die personenbezogenen Daten der geimpften Person (mindestens Name, Vorname und Geburtsdatum oder Pass-/Personalausweis-/ID-Card-Nummer)
- Datum der Schutzimpfung, Anzahl der Schutzimpfungen,
- Bezeichnung des Impfstoffes,
- Name der Krankheit, gegen die geimpft wurde sowie
- Merkmale, die auf die für die Durchführung der Schutzimpfung oder die Ausstellung des Zertifikats verantwortliche Person oder Institution schließen lassen, zum Beispiele ein offizielles Symbol oder der Name des Ausstellers.

Der Nachweis des vollständigen Impfschutzes muss in **deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache** vorliegen. Es werden **Nachweise auf Papier oder digitaler Form akzeptiert**, die die o. g. Kriterien erfüllen. **Abfotografierte verkörperte Nachweise** gelten für die Kontrolle durch den Beförderer oder durch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde **nicht als in digitaler Form vorliegende Nachweise**. Nachweise in digitaler Form sollten vom berechtigten Aussteller digital ausgestellt und digital dem Berechtigten übermittelt worden sein (wie das digitale Impfzertifikat).

b. Einreise aus Hochrisikogebieten

aa. Verfügen über einen Test-, Genesenen- oder Impfnachweis bei Einreise

Gemäß § 5 S. 1 CoronaEinrVO müssen Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, bei Voraufenthalt in einem **Hochrisikogebiet bei der Einreise** in die Bundesrepublik Deutschland über einen **Testnachweis**, einen **Genesennachweis** oder einen **Impfnachweis** verfügen.

bb. Verpflichtung zur Mitführung und Übermittlung des Test-, Genesenen- oder Impfnachweises

Einreisende aus Hochrisikogebieten haben den **Test-, Genesenen- oder Impfnachweis bei der Einreise mitzuführen** und – für den Fall der Inanspruchnahme eines **Beförderers** – dem Beförderer **vor der Beförderung** (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2b CoronaEinrVO) oder auf Aufforderung den **Grenzkontrollbehörden** (§ 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 2b CoronaEinrVO) **vorzulegen**.

Darüber hinaus sind Einreisende aus Hochrisikogebieten, die auch der Anmeldepflicht unterliegen, gemäß § 7 Abs. 4 S. 1 CoronaEinrVO verpflichtet den Test-, Genesenen- oder Impfnachweis über das **Einreiseportal** der Bundesrepublik Deutschland <https://www.einreiseanmeldung.de> zu **übermitteln**. Für Personen, die zum Zwecke einer Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, kann auch der Arbeitgeber (oder ein sonstiger Dritter) den Nachweis erbringen (§ 7 Abs. 4 S. 3 CoronaEinrVO).

cc. Maßgaben und Ausnahmen von der Nachweispflicht bei Einreise aus Hochrisikogebieten

Von der Nachweispflicht ausgenommen sind nach dem Aufenthalt in einem **Hochrisikogebiet** gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1a i. V. m. Abs. 1 S. 1 Nr. 3 CoronaEinrVO u. a. **Transportpersonal**. Voraussetzung ist, dass angemessene Schutz- und Hygienekonzepte vorliegen und eingehalten werden. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde in begründeten **Ausnahmefällen** wegen Vorliegen eines triftigen Grundes Ausnahmen von der Nachweispflicht bei Einreise aus einem Hochrisikogebiet erteilen, vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 1b CoronaEinrVO.

Für Personen im Rahmen des **kleinen Grenzverkehrs** sowie **Grenzpendler** und **Grenzgänger** gilt die Nachweispflicht, sofern sie aus Hochrisikogebieten oder auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und mit der Maßgabe, dass sie **bei fehlendem Impf- oder Genesenennachweis zweimal pro Woche einen Testnachweis zu übermitteln** haben, vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 2 CoronaEinrVO.

Das Vorliegen der Voraussetzungen einer Ausnahme ist auf Verlangen des Beförderers oder der Grenzkontrollbehörde in geeigneter Form glaubhaft zu machen (§ 7 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 2 CoronaEinrVO). Für Personen, die zum Zwecke einer Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, kann auch der Arbeitgeber (oder ein sonstiger Dritter) den Nachweis erbringen (§ 7 Abs. 2 S. 3 CoronaEinrVO).

c. Einreise aus Virusvariantengebieten

aa. Verfügen über einen Testnachweis bei Einreise

Gemäß § 5 S. 2 CoronaEinrVO müssen Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, **bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zwingend über einen Testnachweis verfügen; ein Genesenennachweis oder ein Impfnachweis sind in diesem Fall nicht ausreichend.**

bb. Verpflichtung zur Mitführung und Übermittlung des Nachweises

Einreisende aus einem **Virusvariantengebiet** haben einen **Testnachweis bei Einreise** mitzuführen und – für den Fall der Inanspruchnahme eines **Beförderers** – dem Beförderer vor der Beförderung (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2a CoronaEinrVO) oder auf Anforderung den **Grenzkontrollbehörden** (§ 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 2a CoronaEinrVO) **vorzulegen**.

Darüber hinaus sind Einreisende aus Virusvariantengebieten, die auch der Anmeldepflicht unterliegen, gemäß § 7 Abs. 4 S. 2 CoronaEinrVO verpflichtet, den Nachweis über das **Einreiseportal** der Bundesrepublik Deutschland <https://www.einreiseanmeldung.de> zu **übermitteln**.

cc. Maßgaben bzw. Ausnahmen der Nachweispflicht bei Einreise aus einem Hochinzidenzgebiet oder Virusvariantengebiet

Für **Einreisende** aus einem **Virusvariantengebiet** gelten **keine Ausnahmen** von der **Test- und Nachweispflicht**.

Ebenso wie bei der Einreise aus Hochrisikogebieten gilt: Für Personen im Rahmen des **kleinen Grenzverkehrs** sowie **Grenzpendler** und **Grenzgänger** gilt die Nachweispflicht, sofern sie aus **Virusvariantengebieten** in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und mit der Maßgabe, dass sie **bei fehlendem Impf- oder Genesenennachweis zweimal pro Woche einen Testnachweis zu übermitteln** haben, vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 2 CoronaEinrVO.

Insbesondere besteht für **Transportpersonal** die **Nachweispflicht** fort, wenn sie sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als **Virusvariantengebiet** eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 1a CoronaEinrVO.

3. Absonderungspflicht

Einreisende aus Hochrisikogebieten oder Virusvariantengebieten müssen zudem die **Absonderungspflichten** gemäß § 4 CoronaEinrVO beachten. Die Absonderungspflicht gilt gemäß § 4 Abs. 3 CoronaEinrVO vorerst **bis zum 30. September 2021**.

a. Grundsatz: Absonderungspflicht

Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als **Hochrisikogebiet** oder **Virusvariantengebiet** eingestuften Gebiet aufgehalten haben, sind grundsätzlich verpflichtet, sich **unverzüglich** nach der Einreise auf eigene Kosten auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort für **abzusondern** (§ 4 Abs. 1 S. 1 und 2 CoronaEinrVO). Den absonderungspflichtigen Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

Bezüglich der **Dauer** der Absonderung sowie den **einschlägigen Ausnahmen** von der Absonderungspflicht ist jedoch danach zu **differenzieren**, ob die Einreisenden aus **Hochrisikogebieten** oder **Virusvariantengebieten** in die Bundesrepublik Deutschland einreisen.

aa. 10-tägige Absonderungspflicht bei Einreise aus Hochrisikogebieten und Möglichkeiten der vorzeitigen Beendigung

Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als **Hochrisikogebiet** eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, sind grundsätzlich verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise für einen Zeitraum von **zehn Tagen** gerechnet ab dem Tag ihrer Ausreise aus diesem Gebiet **abzusondern**, vgl. § 4 Abs. 2 S. 1 CoronaEinrVO.

Die 10-tägige Absonderung kann für **genesene, geimpfte oder getestete Personen vorzeitig** (vor Ablauf von zehn Tagen) **beendet** werden, wenn entsprechend ein **Genesenennachweis**, ein **Impfnachweis** oder ein negativer **Testnachweis** über das Einreiseportal der Bundesrepublik Deutschland <https://www.einreiseanmeldung.de> **übermittelt** wird (§ 4 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 7 Abs. 4 S. 1 CoronaEinrVO). Die Absonderung endet dann mit dem Zeitpunkt der Übermittlung.

Wird ein Genesenen- oder Impfnachweis bereits vor Einreise übermittelt, so ist keine Absonderung erforderlich. Im Fall der Übermittlung eines Testnachweises darf die zugrundeliegende Testung jedoch frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt sein, vgl. § 4 Abs. 2 S. 3 CoronaEinrVO. Für die Dauer, die zur Durchführung des Tests erforderlich ist, wird die Absonderung ausgesetzt. Bei Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, endet die Absonderung fünf Tage nach der Einreise automatisch.

bb. 14-tägige Absonderungspflicht bei Einreise aus Virusvariantengebieten und Möglichkeiten der vorzeitigen Beendigung

Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als **Virusvariantengebiet** eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, sind grundsätzlich verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise für einen Zeitraum von **14 Tagen** – gerechnet ab dem Tag ihrer Ausreise – aus diesem Gebiet **abzusondern**, vgl. § 4 Abs. 2 S. 5 CoronaEinrVO.

Nach Aufenthalt in Virusvariantengebieten sind grundsätzlich auch Personen mit **Genesenen-** oder **Impfnachweis** zu einer **14-tägigen Absonderung verpflichtet**. Eine vorzeitige Beendigung der Absonderung analog den Vorschriften für Hochrisikogebiete kommt bei Virusvariantengebieten nur dann in Betracht, wenn

- das betroffene **Virusvariantengebiet** nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und vor Ablauf der 14 Tage **als Hochrisikogebiet eingestuft** wird (§ 4 Abs. 2 S. 5 Nr. 1 CoronaEinrVO), oder
- die einreisende Person **vollständig mit einem Impfstoff** gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 **geimpft** ist, für den das RKI festgestellt und auf seiner [Webseite](#)

ausdrücklich unter Bezug auf diese Vorschrift bekannt gemacht hat, dass dieser Impfstoff **gegen die Virusvariante hinreichend wirksam** ist, derentwegen die Einstufung als Virusvariantengebiet erfolgt ist (§ 4 Abs. 2 S. 5 Nr. 2 CoronaEinrVO).

Hinweis:

*Es besteht aktuell **keine Feststellung** gemäß § 4 Abs. 2 S. 5 CoronaEinrVO durch das RKI, dass ein bestimmter Impfstoff gegen die Virusvariante hinreichend wirksam wäre, die zur Einstufung des Gebiets als Virusvariantengebiet geführt hat (Stand: 12. August 2021). Demnach besteht aktuell für diese Ausnahme keine Anwendungsbereich für vollständig geimpfte Personen nach Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet.*

Eine Möglichkeit zur Verkürzung der Absonderungsdauer durch Übermittlung eines negativen Testnachweises besteht daher aktuell nur dann, wenn das betroffene Virusvariantengebiet noch während der Absonderungszeit in Deutschland herabgestuft wird. Dann gelten für die Beendigung der Absonderung die Regelungen für Hochrisikogebiete.

cc. Absonderungspflicht bei Einreise aus Hochrisikogebieten und Virusvariantengebieten und „Entlistung“

Die Absonderung endet gemäß § 4 Abs. 2 S. 6 CoronaEinrVO außerdem, wenn das betroffene Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und vor Ablauf des Absonderungszeitraums nicht mehr als Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet eingestuft wird und nicht mehr als betroffenes Gebiet auf der [Webseite des RKI](#) gelistet wird (sog. „Entlistung“).

b. Ausnahmen von der Absonderungspflicht

Ausnahmen von der Absonderungspflicht sind in § 6 Abs. 1 und 2 CoronaEinrVO für Einreisende vorgesehen.

aa. Ausnahmen bei Einreise aus Hochrisikogebieten und/oder Virusvariantengebieten

Von der Absonderungspflicht **ausgenommen** sind gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 CoronaEinrVO (übereinstimmend mit den Ausnahmen der Anmeldepflicht, siehe oben) u. a. Personen, die

- durch ein **Hochrisikogebiet** oder **Virusvariantengebiet** lediglich **durchgereist** sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten (Nr. 1),
- nur zur **Durchreise** in die Bundesrepublik **Deutschland** einreisen (Nr. 2),
- bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte als **Transportpersonal** in die Bundesrepublik Deutschland einreisen (Nr. 3);); die Ausnahme gilt

nicht, wenn sich das Transportpersonal in den letzten zehn Tagen vor der Einreise mehr als 72 Stunden in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten hat und sich mehr als 72 Stunden in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten wird (§ 6 Abs. 1 S. 4 1. HS CoronaEinrVO),

- sich im Rahmen des **Grenzverkehrs** weniger als **24 Stunden** in einem Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen (Nr. 6),
- **Grenzpendler** und **Grenzgänger** (Nr. 7), mit der Maßgabe, dass die **Tätigkeit** für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe **dringend erforderlich und unabdingbar** ist (vgl. § 6 Abs. 1 S. 3 CoronaEinrVO),
- bei Aufenthalt von weniger als **72 Stunden** in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet aufgrund des **Besuchs von Verwandten** ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts einreisen (Nr. 11 a); die Ausnahme gilt **nicht bei Einreisen aus Virusvariantengebieten**, vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 CoronaEinrVO).

bb. Ausnahmen bei Einreise aus Hochrisikogebieten

§ 6 Abs. 2 CoronaEinrVO enthält **weitere Ausnahmen** von der Absonderungspflicht gemäß § 4 CoronaEinrVO. Die Ausnahmen des § 6 Abs. 2 CoronaEinrVO gelten gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 CoronaEinrVO jedoch nur für Einreisende mit Voraufenthalt in **Hochrisikogebieten** und **nicht** für Voraufenthalte in **Virusvariantengebieten** (Ausnahme: Internationale Sportveranstaltungen).

U. a. können Personen, die sich für bis zu **fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst**, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem **Hochrisikogebiet** aufgehalten haben oder in die Bundesrepublik Deutschland einreisen die **Absonderung vorzeitig beenden**, indem diese einen **Test-, Genesene- oder Impfnachweis** über das digitale Einreiseportal der Bundesrepublik Deutschland **übermitteln**, vgl. § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 1c CoronaEinrVO. **In diesem Ausnahmefall darf im Fall der Übermittlung eines Testnachweises die zugrundeliegende Testung auch bereits vor dem fünften Tag nach Einreise (z. B. im Ausland) erfolgen. Wird der Test-, Genesenen- oder Impfnachweis bereits vor Einreise übermittelt, so ist keine Absonderung erforderlich**

Die zwingende Notwendigkeit ist vom Arbeitgeber, Auftraggeber oder der Bildungseinrichtung zu bescheinigen. Das Bundesgesundheitsministerium empfiehlt hierzu das für die Einreise dringender Geschäftsreisen aus Drittstaaten verfügbare [Musterformular zur wirtschaftlichen Notwendigkeit, Unaufschiebbarkeit und Nichtdurchführbarkeit im Ausland](#) zu nutzen.

Auch **Saisonarbeitnehmer** können unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 f) aa) bis cc) CoronaEinrVO die **Absonderung** durch Übermittlung eines **Test-**,

Genesenen- oder Impfnachweises über das digitale Einreiseportal **vorzeitig beenden** bzw. bei Übermittlung vor Einreise gänzlich verhindern.

Das gleiche gilt darüber hinaus gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 CoronaEinrVO u. a. für Personen,

- deren **Tätigkeit unabdingbar** ist für die **Aufrechterhaltung** der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere **Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und Betreuungspersonal** (Nr. 1 a aa)),
- die einreisen aufgrund des **Besuchs von Verwandten** ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts (Nr. 1 b aa)) oder des **Beistands oder zur Pflege schutz- oder hilfebedürftiger Personen** einreisen (Nr. 1 b cc)).

4. Beförderungsverbot aus Virusvariantengebieten in die Bundesrepublik Deutschland

Bitte beachten Sie über die vorstehenden Einreiseregungen hinaus das weitgehende **Beförderungsverbot** aus Virusvariantengebieten in die Bundesrepublik Deutschland gemäß § 10 Abs. 1 CoronaEinrVO. Danach sind Beförderer i. S. d. § 2 Nr. 14 CoronaEinrVO verpflichtet, **Beförderungen** aus Virusvariantengebieten in die Bundesrepublik zu **unterlassen**.

Ausnahmen vom Beförderungsverbot sind in Einzelfällen möglich. Das Verbot gilt u. a. nicht für die Beförderung von deutschen Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz und Aufenthaltsrecht in Deutschland (sowie jeweils ihre Ehepartner, Lebensgefährten und minderjährigen Kindern) sowie reine Post-, Fracht- oder Leertransporte.